

RECHTSINFO 06/20

für Vorstände, Geschäftsführer und Betriebsleiter

Berlin, 12.02.2020

Kabinett beschließt Novelle des KrWG

Das Bundeskabinett hat heute einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der EU beschlossen. Hauptsächlich enthält der Entwurf Änderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Zudem sind einzelne Verordnungsermächtigungen enthalten, die der Umsetzung der Einwegkunststoff-Richtlinie dienen. Aus Sicht des VKU hat es im Vergleich zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Nukleare Sicherheit (BMU) leider einige negative Veränderungen am Text gegeben.

Hintergrund

Durch das am 04.07.2018 in Kraft getretene EU-Legislativpaket zur Kreislaufwirtschaft müssen wesentliche abfallrechtliche Regelungen novelliert werden. Eine Umsetzung in deutsches Recht ist bis zum 05.07.2020 vorgesehen. Neben der Novellierung des KrWG werden auch weitere Verordnungen einer Anpassung an das EU-Paket unterzogen (z.B. Deponieverordnung, Verpackungsgesetz).

Mit der VKU-Rechtsinfo 24/19 vom 10.09.2019 hat der VKU bereits über den Referentenentwurf des BMU zur Anpassung des KrWG informiert. Nunmehr hat das Bundeskabinett die Novelle des KrWG verabschiedet, welche sich vom ursprünglichen Entwurf des BMU teilweise unterscheidet.

Änderungen zu begrüßen

Der VKU begrüßt grundsätzlich die geplanten Änderungen im KrWG. Der Onlinehandel wird angehalten, retournierte Produkte nicht zu vernichten und im Rahmen der Abfallvermeidung an seine ökologische Verantwortung zu denken.

Die Erhöhung und Fortschreibung der Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling sind ebenfalls zu begrüßen. Hiermit reagiert der Gesetzgeber auf das Problem des Schönrechnens von Recyclingquoten; ein Thema, auf das der VKU wiederholt hingewiesen hat.

Kritik

Im Vergleich zum Referentenentwurf des BMU zeigt die nunmehr beschlossene Novelle in wesentlichen Punkten Veränderungen zulasten der kommunalen Unternehmen. So ist das zunächst in § 18 Abs. 8 KrWG vorgesehene Klagerecht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entfallen. Hierdurch bleibt es diesem verwehrt, gegen gewerbliche Sammler von Abfällen zu klagen, wenn diese der kommunalen Sammlung Wertstoffe entziehen und so die kommunale Entsorgung beeinträchtigen. Der Gesetzgeber hat es hier leider verpasst, eine Waffengleichheit mit den gewerblichen Sammlern herzustellen, denen der Klageweg gegen behördliche Verfügungen offensteht.

Ebenfalls abzulehnen ist die veränderte Ausgestaltung der Regelung zur Beteiligung der Hersteller an kommunalen Reinigungskosten. Diese sieht nun eine Beschränkung der Kostenbeteiligung auf Produkte vor, die in der Kunststoffrichtlinie aufgeführt sind. Zur Vermeidung von Verlagerungseffekten und unter Berücksichtigung, dass nicht nur Einwegkunststoffe im öffentlichen Bereich unsachgemäß entsorgt werden, erscheint eine Verweisung auf die Kunststoffrichtlinie nicht sachgerecht. Der Gesetzgeber hätte die Gelegenheit nutzen können, eine Beteiligung an den Reinigungskosten auch von anderen Herstellern zu verlangen. Kritisch ist ferner, dass die freiwillige Hersteller- oder Vertreiberrücknahme erweitert wurde. Hier ist zu befürchten, dass werthaltige Abfälle der Überlassungspflicht entzogen werden und damit die Funktionsfähigkeit der öRE wesentlich beeinträchtigt wird.

VKU-Ansprechpartnerin

Ina Abraham | Fachgebietsleiterin Öffentliches Recht | 030.58580-137 | abraham@vku.de